TOP .....

## CDU – Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg



Worlage-Nr. 1207 12018 Mainz-Lerchenberg, den 22.6.2015

Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Lerchenberg am 9.7.2015

Rückschnitt von Hecken zur besseren Einsicht von Gefahrenstellen

Wir bitten die Stadtverwaltung

- 1) bei den an die Straßen angrenzenden Grünstreifen einen Rückschnitt von Hecken durchzuführen. Dies insbesondere an folgenden Gefahrenstellen:
- Öffentliche Parkplätze (z.B. vor der Grundschule Mainz-Lerchenberg)
- Zufahrten zu Garagenhöfen (z.B. Hebbelstraße, Rubensallee)
- Einmündungen von Straßen (z.B. Büchnerallee/Herrmann-Hesse-Straße oder Ausfahrt Lerchenberg zur L427)
- 2) um eine Information welche Pflichten zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) durch die Stadt bestehen. Und wie hoch die Hecken bei öffentlichen Parkplätzen und Zufahrten zu den Garagen sein dürfen, um der Verkehrssicherungspflicht zu genügen.
- 3) einen regelmäßigen Rückschnitt auf dem Lerchenberg auch für die nächsten Jahre einzuplanen und den Ortsbeirat darüber zu informieren.

## Begründung:

Durch das starke Wachstum der Hecken sind Gefahrenstellen durch Autofahrer, Fahrradfahrer und Fußgänger nur noch schlecht einsehbar. So sind beispielsweise die Hecken an öffentlichen Parkplätzen und den Zufahrten der Garagenhöfen so hoch gewachsen, dass Fußgänger, insbesondere spielende Kinder oder andere Autos verdeckt werden und die Autofahrer sehr weit auf den Bürgersteig oder auf die Straße fahren müssen, um dies zu erkennen. Gerade Hecken scheinen auf Kinder eine besondere Neugier auszuüben.

Bei den Grünstreifen entlang der Fahrbahnen wurden in den vergangenen Jahren die Sträucher deutlich zurückgeschnitten, sodass ein Grünstreifen von ca. 1,5 m entstand. Dieser Grünstreifen ist zum Teil stark reduziert. Bei Einmündungen von Straßen, wie z.B. auf der Büchnerallee/Herrmann-Hesse-Strasse führt das dazu, dass die Einsehbarkeit der Fahrbahn stark leidet.

Informationen zur Verkehrssicherungspflicht (Quelle: Wikipedia): "Es sind nur Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die der Verkehr erwarten kann. Es muss daher nicht jede theoretisch mögliche Gefährdung vermieden werden, sondern nur nahe liegende Gefahren. Außerdem muss das Gefährdungspotential für den Sichernden erkennbar sein. Grundsätzlich

gilt: je höher das geschaffene Gefahrenpotential, desto hochwertiger müssen die Sicherungsmaßnahmen sein. Kann es von der Gefahrenquelle ausgehend zu einer Gefährdung von Kindern kommen, so sind deren besondere Neugier und ihr geringes Gefahrerkennungsvermögen zu berücksichtigen. Ein zusätzliches Handeln Dritter, auch des Geschädigten selbst, ist grundsätzlich kein Ausschließungsgrund für eine Haftung nach § 823 BGB. Die Rechtswidrigkeit ist durch die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht indiziert. Der Unterlassende muss möglicherweise einschlägige Rechtfertigungsgründe von sich aus beweisen.

Die Maßnahmen sollen zum einen dazu dienen Unfälle nicht entstehen zu lassen, zum anderen um Schadensersatzanforderungen an die Stadt zu vermeiden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich

Für die CDU- Fraktion Jörg Lohmann